

b) Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verkündung
von Gesetzen und Veröffentlichung
von anderen
Bestimmungen und Bekanntmachungen

Vom 2. Februar 1953

(ZBl.S. 19)

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. S. 1336)¹ wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Einrückung von öffentlichen Bekanntmachungen in das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bekanntmachungskosten durch die staatlichen Organe, welche die Einrückung anordnen, festzusetzen und einzuziehen.

(2) Die eingezogenen Bekanntmachungskosten sind bei der betreffenden Haushaltsorganisation, die die Einziehung betreibt (Sachkonto 229), zu vereinnahmen.

§ 2

Von der Pflicht zur Entrichtung der Bekanntmachungskosten sind nur die Haushaltsorganisationen befreit, die mit voller Klassifikation im Staatshaushalt veranschlagt

1. vgl. jetzt die oben unter a) abgedruckte VO vom 23.12.1954; die DB wird auch hierzu noch angewandt.